

Achtung

Die Steuerformulare helfen Ihnen nicht dabei, Ihre optimale Steuererstattung zu bekommen!

Diese Risiken birgt die Steuererklärung in Papierform:

- Keine Korrektur bei Fehleingabe
- Langsamere Bearbeitung als bei einer elektronischen Steuererklärung
- Die Formulare bieten Ihnen keine Hilfe und geben keine Steuerspartipps!

Verschenken Sie Ihr Geld nicht an das Finanzamt!

Mit einer Steuersoftware sparen Sie Zeit, Geld und Nerven.

- Mit smartsteuer erledigen Sie Ihre Steuererklärung in weniger als einer Stunde
- Schritt-für-Schritt im Interview und garantiert verständlich
- Im Schnitt gibt es 1.069 Euro vom Finanzamt zurück!

Wir schenken Ihnen 20 % Rabatt auf smartsteuer!

Mit der Nutzung von smartsteuer sparen Sie gleich doppelt!





1	Name													
2	Vorname													
3	Steuernummer							lfd. Nr. der Anlage			Anlage AUS Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben. <input checked="" type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Person B			
Ausländische Einkünfte und Steuern Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –														
4		1. Staat / Spezial-Investmentfonds	10	2. Staat / Spezial-Investmentfonds	30	3. Staat / Spezial-Investmentfonds	50							
Einkünfte														
5	(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –													
6	Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen										
7	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile sowie Teilfreistellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG)	07	EUR	27	08	EUR	47	09	EUR	57				
8	In Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden	08	EUR	28	09	EUR	48	10	EUR	58				
9	In Zeile 7 enthaltene zu berücksichtigende Teilfreistellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG	15	EUR	35	16	EUR	55	17	EUR	70				
10	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG	13	EUR	33	14	EUR	53	15	EUR	66				
11	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG		EUR			EUR			EUR					
Anzurechnende ausländische Steuern														
12	für alle Einkunftsarten	09	EUR	29	10	EUR	49	11	EUR	78				
13	In Zeile 12 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA		EUR			EUR			EUR					
Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.														
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG														
14	In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800	EUR			EUR			EUR					
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S enthalten)														
Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)														
15	Finanzamt und Steuernummer							Staat			801	EUR		
16	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802	EUR			EUR			EUR					
17	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803	EUR			EUR			EUR					
Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 49], L, S, V enthalten)														
Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen														
18	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer							818	EUR					
19	Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	819	EUR			EUR			EUR					
20	Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung	820	EUR			EUR			EUR					
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG (in den Anlagen G, S enthalten)														
21	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG	824	EUR			EUR			EUR					
22	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	825	EUR			EUR			EUR					

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2019	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2020	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2020	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
1	2	3	4	5	6	7	8
		EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. <input type="text"/> EStG					
32	2	Nr. <input type="text"/> EStG					
33	3	Nr. <input type="text"/> EStG					
34	4	Nr. <input type="text"/> EStG					
35	5	Nr. <input type="text"/> EStG					

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 22 und / oder 24 sowie ohne Einkünfte lt. Zeile 45

aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
			EUR
36	1		810 <input type="text"/>
37	2		811 <input type="text"/>
38	3		812 <input type="text"/>
39	4		813 <input type="text"/>
40	5		814 <input type="text"/>
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen		817 <input type="text"/>

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

42	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist	815 <input type="text"/>
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten	816 <input type="text"/>

Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

Hinweis zu den Zeilen 36 bis 40:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkünfte
		EUR
45		826 <input type="text"/>
46	X Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2019 festgestellt.	
47	Die 2019 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2020 aus Zeile 45 soll wie folgt begrenzt werden:	

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2019	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2020	positive Einkünfte 2020	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
1	2	3	4	5	6	7
		EUR	EUR	EUR	EUR	
48	1	Nr. <input type="text"/> EStG				
49	2	Nr. <input type="text"/> EStG				
50	3	Nr. <input type="text"/> EStG				
51	4	Nr. <input type="text"/> EStG				
52	5	Nr. <input type="text"/> EStG				

